



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2022/3658
Datum: 29.09.2022

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Stadtplanung und Wohnen	29.11.2022	öffentlich

Tagesordnung

Klimagerechtes Bauen mittels planungsrechtlicher Vorgaben in Hennef

Prüfantrag der SPD-Fraktion vom 17.01.2022

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Stadtplanung und Wohnen des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

Klimaschutz und Klimafolgenanpassung werden künftig in Verfahren der Bauleitplanung verstärkt berücksichtigt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die bestehenden Musterfestsetzungen gemäß den Ausführungen in der Begründung zur Nutzung von PV-Anlagen, Hochwasser- und Starkregenvorsorge sowie Hitzeanpassung zu ergänzen.

Begründung

Seitens der SPD-Fraktion wurde der folgende Prüfantrag gestellt:

„Die Verwaltung wird beauftragt, für künftige Bebauungspläne Standards zu erarbeiten, die die Nutzung erneuerbarer Energien (vor allem Photovoltaik auf Dachflächen), die Begrünung von Flächen (Dach- und Fassadenbegrünung) und die Versickerung bzw. Nutzung von Niederschlagswasser auf Ebene der Bauleitplanung verbindlich und einheitlich im Stadtgebiet regeln. Darüber hinaus wird das „Bonner Modell“ einer „Solardachpflicht“ mittels städtebaulicher Verträge bei der Schaffung von Planungsrecht für die Stadt Hennef geprüft.“

Begründung:

Die Nutzung erneuerbarer Energien muss mit dem Ziel der Bekämpfung des Klimawandels und der menschengemachten Erderwärmung ausgebaut werden. Diese Zielsetzung muss auch für die Stadt Hennef und deren künftiger Planungstätigkeit gelten. Aus diesem Grund sollte von der Fachverwaltung geprüft werden, welche verbindlichen Regelungen standardmäßig und einheitlich über die Bauleitplanung bzw. über das Instrument der städtebaulichen Verträge getroffen werden können. Auf der Grundlage dieser rechtlichen Möglichkeiten kann der Stadtrat Festsetzungen und Standards definieren.“

Zur Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung und Wohnen am 22.02.2022 wurde seitens der Verwaltung die Prüfung des Antrages mit der Mitteilung des Ergebnisses in einer der nächsten Sitzungen mitgeteilt und beschlossen.

Im Bauausschuss am 19.05.2022 wurden die Anträge der SPD-Fraktion sowie der CDU-Fraktion, der FDP-Fraktion und der Fraktion „Die Unabhängigen“ zum Thema Regenwassermanagement bzw. Nutzung von Regenwasser behandelt. Der entsprechende Mitteilungstext der Stadtbetriebe Hennef (AöR) und die Anträge sind der Beschlussvorlage beigelegt.

Die Dringlichkeit des Ausstiegs aus fossiler Energie ist schon seit Jahren ein wichtiger Baustein, um den Auswirkungen des Klimawandels zu begegnen und um die Ziele des Pariser Klimaabkommens („Zwei-Grad-Ziel“ – Erderwärmung soll auf deutlich unter 2 Grad, bestenfalls 1,5 Grad begrenzt werden) aus dem Jahr 2015 zu erreichen. Darüber hinaus hat das EU-Parlament am 28.11.2019 die Klimanotlage mit folgenden Zielen erklärt:

- Die Erderwärmung soll auf 1,5 Grad begrenzt werden
- Die CO₂-Emissionen sollen bis 2030 um 55 % gesenkt werden, damit spätestens 2050 Klimaneutralität erreicht wird

Am 24.03.2021 beschloss der 1. Senat des Bundesverfassungsgerichts, dass Teile des Klimaschutzgesetzes der Bundesregierung von 2019 verfassungswidrig seien. Die Konsequenz dieses Urteils bedeutete eine Nachbearbeitung des Klimaschutzgesetzes. Bei dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts, handelt es sich um ein richtungsweisendes Urteil, den Klimaschutz gesetzlich weiter zu verankern sowie als Kernaufgabe öffentlichen Handelns anzunehmen.

Im Jahr 2019 hat die Stadt Hennef den Klimanotstand ausgerufen. Hierzu hat der Rat folgenden Beschluss gefasst:

„Die Stadt Hennef schließt sich der in vielen Städten unterstützten Initiative zur Ausrufung eines Klimanotstandes an, anerkennt die erforderlichen erhöhten Anstrengungen zur Begrenzung des Klimawandels und benennt hierfür konkrete Handlungsfelder und -schritte. Bei allen davon betroffenen Entscheidungen, wird die Stadt die Auswirkungen auf das Klima, sowie auf die ökonomische, gesellschaftliche und ökologische Nachhaltigkeit berücksichtigen und wenn immer möglich, solche Entscheidungen prioritär behandeln, welche den Klimawandel und dessen Folgen abschwächen.“

Die Ausrufung der Klimanotlage hat vor allem appellativen Charakter. Sie markiert eine Gefährdungssituation und zeigt dringenden Handlungsbedarf auf der jeweiligen Verwaltungsebene auf.

Gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB heißt es, dass Bauleitpläne dazu beitragen sollen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der

Stadtentwicklung zu fördern.

Die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung haben keinen abstrakten Vorrang oder höheres Gewicht (als andere städtebauliche Belange), welches in der planerischen Abwägung zu beachten wäre. Sie sind aber zu berücksichtigen. Zudem stellt § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB klar, dass die Gemeinde auch zur Förderung des Klimaschutzes und der Klimaanpassung Darstellungen und Festsetzungen in den Bauleitplänen treffen kann, es sich dabei also um städtebauliche Gründe für eine entsprechende Bauleitplanung handelt.

In § 1 a Abs. 5 Satz 1 BauGB heißt es: „Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.“ Somit stellt § 1 a BauGB klar, dass der Klimaschutz auch eine städtebauliche Dimension hat und betont, dass die klimagerechte Stadtentwicklung neben der Bekämpfung des Klimawandels auch die Anpassung an den Klimawandel in den Blick nehmen muss. Daraus ergibt sich, dass der Klimaschutz bei der Aufstellung von Bauleitplänen verstärkt zu berücksichtigen ist und eigene Darstellungen und Festsetzungen begründen kann. Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, sind insbesondere die planungsrechtliche Absicherung und Unterstützung des Einsatzes erneuerbarer Energien.

Durch den Angriffskrieg gegen die Ukraine und die damit u. a. verbundene Energiekrise ist die Bedeutung eines schnellen Umstiegs auf erneuerbare Energien als eine dringend umzusetzende Maßnahme in den Fokus gerückt. Es wird prognostiziert, dass die enormen Kosten bei Gas und auch bei Strom in den nächsten Jahren bestehen bleiben. Im Gebäudeneubau ist daher im Bereich Heizung/Warmwasserversorgung eine Umstellung auf erneuerbare Energien unausweichlich.

Davon unabhängig sollte aber auch im Bereich der Bauleitplanung der Aspekt „Klimaschutz“ noch intensiver betrachtet werden. Klimaschutz in der Bauleitplanung beginnt aber bereits vor der Fassung eines Aufstellungsbeschlusses. Die Stadt kann ihre kommunalen Handlungsmöglichkeiten ausbauen, indem die betreffenden Grundstücke erworben werden. Dadurch ist es möglich, weitergehende zivilrechtliche Vereinbarungen zu treffen. Langfristig ist eine kommunale Politik der Grundstücksbevorratung sinnvoll.

Die Belange des Klimaschutzes, der Klimafolgenanpassung, des Städtebaus, der Mobilität, des wirtschaftlichen Bauens führen allerdings auch zu Zielkonflikten. Ist in einem Baugebiet beispielsweise eine hohe Verdichtung das Ziel, wird man damit der Vorgabe des sparsamen Umgangs des Bodens gerecht und ermöglicht so Gebäude mit niedrigem Energieverbrauch. Allerdings nimmt mit der Dichte die Verschattung zu, welches wiederum eine geringere passive Solarnutzung zur Folge hat. Es ist daher unmöglich, optimale Lösungen „von der Stange“ zu entwickeln, sondern diese müssen individuell für die jeweilige Planungsaufgabe gefunden werden. Im frühen Stadium der Planung ist auch die Klimafunktionskarte zugrunde zu legen und aufgrund – der zukünftig vorliegenden – Starkregengefahrenkarte wird eine Risikoeinschätzung hinsichtlich von Überflutungsgefahren möglich sein.

In einem ersten Schritt wird gemäß Ratsbeschluss vom 20.06.2022 mit der Vorstellung des städtebaulichen Konzepts/Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan, der vom Umweltamt entwickelte Klimacheck erstellt und der jeweiligen Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

Klimaschutz in der Bauleitplanung betrifft unmittelbar die Frage der Flächenversiegelung, aber auch die Frage des Umgangs mit Niederschlagswasser (Hochwasservorsorge bzw. Überflutungsschutz bei Starkregenereignissen), der Mobilität und der Energieversorgung. Insofern gilt es auch bereits in der Phase der Erstellung eines städtebaulichen Konzepts, die Anforderungen an den Klimaschutz zu berücksichtigen, um sie im anschließenden Bauleitplanverfahren mit den notwendigen rechtlichen Grundlagen abzusichern.

Zu den Festsetzungsmöglichkeiten in Bebauungsplänen:

- Schon mit der Festsetzung über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise, die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen werden Klimaschutzmaßnahmen vorbereitet bzw. ermöglicht. Zudem können diese Festsetzungen dazu dienen, Versickerungsflächen für den Wasserabfluss bei Starkregenereignissen vorzuhalten oder Freiräume zur Aufwertung des Kleinklimas zu sichern. Diesen Festsetzungen kommt insoweit eine ausschließlich vorbereitende Wirkung zu.
- Die Ausrichtung eines Gebäudes sowie deren Dachform, Dachneigung hat ebenfalls eine vorbereitende Wirkung, wenn es um die Nutzung von solarer Energie geht.

➤ **Eine verbindliche Solarfestsetzung für PV-Anlagen in Neubaugebieten ist wie folgt möglich:**

„Textliche Festsetzung zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie, insbesondere durch Photovoltaik nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB (Solarfestsetzung):

- 1. Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans sind die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu mindestens 50 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche).**
- 2. Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden.**
- 3. Verwendung blendfreier Photovoltaik- oder Solarthermieranlagen:
Bei der Errichtung von Photovoltaik- oder Solarthermieranlagen sollte nach Möglichkeit darauf geachtet werden, blendfreie Anlagen auf den Dachflächen zu errichten.“**

Die Festsetzungen Nr. 1 und 2 wurden vom Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht Dr. Fabio Longo in Zusammenarbeit mit der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen und dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz entwickelt (s. Anlage).

Es wird auch von Fachanwälten die Meinung vertreten, dass im Rahmen der Festsetzung, die tatsächliche Nutzung der gewonnenen Energie durch Betrieb der Anlage, Verbrauch im Gebäude oder durch Netzeinspeisung als Verhaltensanforderung mangels bodenrechtlichen Bezugs nicht nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB verlangt werden kann. Das bedeutet, dass keine Festsetzung eines Anschluss- und Benutzungszwangs möglich ist. Dies kann nur mithilfe eines städtebaulichen Vertrags ermöglicht werden.

Es erscheint allerdings wenig realistisch – gerade in der derzeitigen fossilen Energiekrise – dass ein Investor/Bauherr die Kosten einer Photovoltaikanlage in Kauf nimmt, auf den Anschluss dann allerdings verzichtet. Die zukünftigen Bauvorhaben werden alternativ zu den fossilen Energien auf Luft-Wärme-Pumpen (Kraft-Wärme Kopplung) setzen, wofür die Photovoltaikanlagen dann benötigt werden, um entsprechend kostengünstig betrieben werden zu können. Aus diesem Grund empfiehlt die Verwaltung, aus Vereinfachungsgründen, auf das Instrument des städtebaulichen Vertrags in Zusammenhang mit der Festsetzung von Photovoltaikanlagen in Bebauungsplänen zu verzichten.

Die neue Landesregierung führt in ihrer Koalitionsvereinbarung zudem aus, dass auf

Landesebene schrittweise eine umfassende Solarpflicht eingeführt werden soll (für private Neubauten gilt die Solarpflicht ab dem 01.01.2025).

➤ Hochwasservorsorge in Bebauungsplänen

Wie bereits beschrieben, kann durch die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (Schwerpunkt GRZ (=Grundflächenzahl, welche den Flächenanteil eines Baugrundstückes bestimmt, der überbaut werden darf), durch die Festsetzungen der überbaubaren Grundstücksfläche (für Garagen, Stellplätze, Nebenanlagen und unterirdische bauliche Anlagen) sowie durch ein effektives Erschließungssystem und Minimierung von Straßenquerschnitten (Reduktion der öffentlichen Straßenverkehrsflächen) die Bodenversiegelung im Bebauungsgebiet begrenzt werden und somit das Regenwasser im Erdreich versickern. Im Vorfeld sollte auch geprüft werden, ob eine Nachverdichtung das geeignetere Mittel ist, vor einer weiteren Außenentwicklung. Eine zunehmende Innenentwicklung führt allerdings auch zu einer zunehmenden Bodenversiegelung, welche einer natürlichen Versickerung entgegensteht.

Festsetzungen „technischer“ Maßnahmen im Bebauungsplan können beispielsweise zur Dachbegrünung, Entsiegelung und zu Baumpflanzungen erfolgen. Daneben können weitere Vorsorgemaßnahmen gegen Überflutungen, Festsetzungen zur Versickerung von Regenwasser sowie Festsetzungen von technischen Maßnahmen zur Niederschlagsrückhaltung (Rückhaltebecken, Muldensysteme, Deiche und Dämme) getroffen werden. Durch neue Planungswerkzeuge wie die Starkregenhinweiskarte des Landes NRW von 2022 oder die sich gerade in Aufstellung befindliche Starkregengefahrenkarte der Stadt Hennef können die Festlegungen zukünftig deutlich frühzeitiger im B-Plan Verfahren bewertet werden, als dies zuvor der Fall gewesen ist.

Zur Hochwasservorsorge von Gebäuden, sollte die Festsetzung der Erdgeschossfußbodenhöhe so erfolgen, dass die Nutzungen nicht durch die Überflutungen gefährdet werden.

Eine einzelne „Musterfestsetzung“ hinsichtlich der Hochwasservorsorge gibt es nicht. Festsetzungsmöglichkeiten sind im Einzelfall zu untersuchen

Festsetzungsmöglichkeiten zur Regelung des Wasserabfluss könnten beispielsweise folgendes beinhalten:

- Bei Überschreitung der GRZ von 0,5 sind Maßnahmen zur Rückhaltung des Regenwassers erforderlich
- Maßnahmen zur Regenwasserrückhaltung
 - Regenwasserrückhaltebecken
 - Muldensysteme
 - Dachbegrünungen (von z. B. mind. 60 % der Dachflächen)
- Nachweis des Abflussbeiwertes (Anteil des Niederschlags, der Abfluss wird, z. B. $\Psi=0,5$) im Baugenehmigungsverfahren
- Auf den Grundstücken ist die Versickerung so sicherzustellen, so dass die Abflussmenge von 10 l/(sec*ha) nicht überschritten wird

Wenn eine Versickerung aufgrund der Standortverhältnisse nicht möglich ist, sollte die Möglichkeit der Zwischenspeicherung von Niederschlagswasser in Zisternen (hier kann gespeichertes Wasser in Trockenzeiten zur Gartenbewässerung genutzt werden) oder in Rückhaltebecken geprüft werden.

Festsetzungsmöglichkeiten zur Zwischenspeicherung von Regenwasser (Beispiele):

„Auf der Maßnahmenfläche M1 ist eine naturnah ausgebildete Regenrückhaltung anzulegen.“

„Auf jedem Baugrundstück ist eine qualifizierte Regenwassernutzungsanlage (Zisterne) mit einem Fassungsvermögen von mindestens 4 m³ zu errichten, in die das Dachflächenwasser einzuleiten ist. Im Übrigen gilt die Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen (Gebühren- und Beitragsatzung) der Stadt Hennef vom2022.“

Die Definition von qualifizierten Regenwasserbehandlungsanlagen oder auch Gründächern, sowie deren Betrieb und Auswirkungen auf die Niederschlagswassergebühren wird in der überarbeiteten „Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen (Gebühren- und Beitragsatzung) der Stadt Hennef“ mit neuen Anreizen versehen. Die Satzung wird bzw. wurde am 15.11.2022 im Bauausschuss und nachgehend im Rat der Stadt Hennef beraten.

Auszug aus der Begründung zur Beschlussvorlage:

Der Städte- und Gemeindebund NRW in Abstimmung mit dem Ministerium für Umwelt, Natur-, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW und der Kommunal Agentur NRW definieren und regeln in ihrer Mustersatzung zur Abwassergebühr eine Regenwassernutzungsanlagen folgendermaßen:

„Bei dem Betrieb einer qualifizierten Regenwassernutzungsanlage kommt es grundsätzlich darauf an, wofür das Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG verwendet wird.

Wird das Niederschlagswasser nur zur Gartenbewässerung benutzt, so reicht es aus, dass ein pauschalierter Gebührenabschlag gewährt wird.

Wird das Niederschlagswasser hingegen als sog. Brauchwasser (z. B. zum Toilette spülen oder Wäsche waschen) verwendet, so ist zu berücksichtigen, dass das Niederschlagswasser durch dessen Gebrauch zum Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG wird und deshalb einer Abwasserreinigung in einer öffentlichen Kläranlage zugeführt werden muss. Deshalb muss für dieses Niederschlagswasser, welches zum Schmutzwasser wird, die Schmutzwassergebühr erhoben werden (so zutreffend: VG Minden, Urteil vom 17.11.2005 – Az. 9 K 4160/04 – abrufbar unter www.justiz.de). Unter dem Begriff „Brauchwasser“ ist grundsätzlich Wasser zu verstehen, welches keine Trinkwasserqualität entsprechend den Vorgaben in der Bundes-Trinkwasserverordnung haben muss. Unter Beachtung des Grundsatzes der Abgabengerechtigkeit (Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz) und des kommunalabgabenrechtlichen Äquivalenzprinzips (§ 6 Abs. 3 Satz 2 KAG NRW) müssen die Gebührenpflichtigen durch einen messrichtig funktionierenden Wasserzähler nachweisen, wieviel Kubikmeter Niederschlagswasser durch den Gebrauch zum Schmutzwasser geworden sind.

Auch in diesem Fall wird durch den gewährten Gebührenabschlag bei der Niederschlagswassergebühr bezogen auf die Flächen, welche die qualifizierte Regenwassernutzungsanlage speisen, berücksichtigt, dass der gleiche Liter Niederschlagswasser nicht zweimal in den öffentlichen Kanal abgeleitet wird. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung empfiehlt sich gleichwohl auch hier, einen pauschalen Gebührenabschlag für die diejenigen Flächen zu gewähren, welche die qualifizierte Regenwassernutzungsanlage (und nicht nur eine schlichte Regenwassertonne) speisen.“

Aus Sicht der Kommunalagentur

„...wird das öffentliche Kanalnetz grundsätzlich nur dann nachhaltig entlastet, wenn die Regenwassernutzungsanlage ein bestimmtes Fassungsvermögen aufweist. Dieses

Fassungsvolumen wird ihrer Meinung nach grundsätzlich erst bei 30 Litern je angeschlossenem qm und einer qualifizierten Regenwassernutzungsanlage mit einem Fassungsvolumen von 4 Kubikmetern erreicht (so: Dudey /Grüning, KStZ 2005, S. 26 ff., S. 28 f.).“

Die Empfehlung der Mustersatzung wurde aus Sicht der Verwaltung für die Stadt Hennef aus folgendem Grund angepasst:

Die Umsetzung der Regenrückhaltung von 30 Litern je angeschlossenem qm stellt für den Bürger und die Verwaltung einen erheblichen Umsetzungsaufwand dar.

Aus diesem Grund wurde in der Satzung das Fassungsvolumen der qualifizierten Regenwassernutzungsanlage auf mindestens 4 Kubikmetern und mindestens 1 Kubikmeter pro 20 qm angeschlossene Fläche ins Verhältnis gesetzt.

Musterfestsetzung zur Regenwasserbehandlung:

„Das gering verschmutzte Niederschlagswasser der Dachflächen ist durch geeignete Maßnahmen zu puffern bzw. im Abfluss zu verzögern. Als Pufferung gelten z. B. die Begrünung von Dächern bis 15 Grad Neigung (extensive Dachbegrünung, Substratdicke mind. 10 cm), für nicht begrünte Dachflächen. Im Übrigen gilt die Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen (Gebühren- und Beitragsatzung) der Stadt Hennef vom2022.“

Denkbar ist daneben auch die Vorgabe mittels textlicher Festsetzung, dass 50 % der nicht überbaubaren Grundstücksfläche als natürliche Bodenfläche erhalten werden müssen, d. h. nicht mit Gartenhäusern, gepflasterten Wegen und Zufahrten usw. versiegelt werden dürfen, so dass dadurch eine natürliche Versickerung ermöglicht wird.

Ebenso trägt die die Verhinderung von sog. „Schottergärten“ dazu bei, dass Regenwasser besser versickern kann. Entsprechende Festsetzungen zur Anlage von Freiflächen sind bereits Bestandteil der Musterfestsetzungen und werden entsprechend in die aktuellen Bauleitplanverfahren übernommen.

Es sei an dieser Stelle allerdings auch darauf hingewiesen, dass viele der zuvor genannten Punkte unter dem Schlagwort der „wassersensiblen Stadtentwicklung“ in der Fachwelt zwar bereits diskutiert werden, allerdings die allgemein anerkannten Regeln der Technik, auf die sich die Planer und von der Stadt Hennef beauftragten Fachbüros berufen müssen, häufig noch nicht an diese Aufgabenstellung angepasst sind.

➤ **Hitzeanpassungen auf der Ebene der Bauleitplanung**

Vorwiegend betrifft dies Maßnahmen auf der Ebene des Flächennutzungsplans (z. B.: Darstellung von Grünflächen, Flächen für Wald, Klimafunktionsflächen (Kaltluftentstehungsgebiete und Kaltluftbahnen).

Auf der Ebene des städtebaulichen Entwurfs kommt der Anpassung baulicher Strukturen (Dichte, Gebäudestellung, -form und -volumen sowie der Albedowerte (Rückstrahlvermögen) von Dächern, Fassaden und befestigten Flächen) eine besondere Bedeutung zu. Ebenso sollte im städtebaulichen Entwurf die Grün- und Freiraumausstattung im Hinblick auf Stadtbäume (Erhalt/Neupflanzung), Fassaden und Dachbegrünung und die Verringerung des Versiegelungsgrades bzw. die Entsiegelung stärker berücksichtigt bzw. verbessert werden. Auf die Auswahl hitzeresistenter Baumarten ist zu achten. Die Erhöhung des Vegetationsanteils verbessert das Mikroklima. Die Erhöhung des Grünflächenanteils in den Siedlungsgebieten stellt die wesentlichste Maßnahme zur Klimaverbesserung im besiedelten Bereich dar. Vegetation bietet Schatten, nimmt Wärme auf und wandelt sie in Phytomasse um, bei gleichzeitiger Verdunstung von Wasser. Baumpflanzungen, Dach- und Fassadenbegrünungen sowie die Anlage von Grünflächen sind wichtige Maßnahmen zur Verbesserung des

Mikroklimas im direkten Wohnumfeld.

Festsetzungsmöglichkeiten im Bebauungsplan:

-Steuerung von Nutzung, Bebauungsdichte, Bebauungsart und Gebäudestellung durch:

- Festsetzung der Art und des Maßes der baulichen Nutzung,
- Festsetzungen der Bauweise sowie von Baulinien und Baugrenzen
- Steuerung der Freiflächengestaltung durch Festsetzungen zur Grünausstattung, zu Grün- und Wasserflächen sowie zu unversiegelten Flächen
- Festsetzungen zur Ausführung von Wänden und Dachflächen (Verbesserung des Rückstrahlvermögens durch Verwendung heller Fassadenfarben auf sonnenexponierten Flächen)

Beispielfestsetzung zur Gestaltung unbebauter Flächen:

„Die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke sind als Grünflächen oder gärtnerisch anzulegen. Versiegelungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Anlage und flächige Abdeckung von Gartenflächen mit Mineralstoffen (z.B. Kies, Splitt, Schotter, Wasserbausteine o.ä.) oder Folien ist nicht zulässig. Diese Bindung gilt nicht für Wege und Zufahrten.“

Auch begrünte Dächer leisten einen wichtigen Beitrag für das Mikroklima (Abkühlungseffekt). Eine beispielhafte Festsetzung zu begrünten Dächern könnte daher lauten:

„Flachdächer und bis zu 15 Grad geneigte Dächer sind mindestens extensiv mit einer Substratdicke von mind. 10 cm zu begrünen und zu unterhalten. Dies gilt auch für überdachte Stellplätze (Carports) und Garagen. Im Übrigen gilt die Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen (Gebühren- und Beitragsatzung) der Stadt Hennef vom2022.“

Gründächer mit geringerer Neigung (kleiner 5°) und einer größeren Substratdicke sind für das Mikroklima noch vorteilhafter und sollen in der Gebühren- und Beitragsatzung der Stadt Hennef mit noch höheren Abschlägen bei der Regenwassernutzungsgebühr begünstigt werden.

Auch die Verhinderung von sog. „Schottergärten“ ist ein Beitrag zur Verbesserung des Mikroklimas. Entsprechende Festsetzungen zu der Anlage von Freiflächen sind bereits Bestandteil der Musterfestsetzungen und werden entsprechend in die aktuellen Bauleitplanverfahren übernommen.

Das Amt für Stadtplanung und -entwicklung wird ihre bereits bestehenden Musterfestsetzungen um die oben genannten Festsetzungen ergänzen und ebenso, wie die bereits vorhandenen Musterfestsetzungen zu unterschiedlichen Aspekten der Bauleitplanung, fortlaufend ergänzen.

Auswirkungen auf den Haushalt

- | | | | |
|--|--|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Keine Auswirkungen | <input type="checkbox"/> Kosten der Maßnahme | | |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgekosten | Sachkosten: € | | |
| | Personalkosten: € | | |
| <input type="checkbox"/> Maßnahme zuschussfähig | Höhe des Zuschusses | € | |
| | | % | |
| <input type="checkbox"/> Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden, | HAR: € | | |
| Haushaltsstelle: | Lfd. Mittel: € | | |
| <input type="checkbox"/> Bewilligung außer- oder überplanmäßiger | Betrag: € | | |
| Ausgaben erforderlich | | | |
| <input type="checkbox"/> Kreditaufnahme erforderlich | Betrag: € | | |
| <input type="checkbox"/> Einsparungen | Betrag € | | |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgeeinnahmen | Art: | | |
| | Höhe: € | | |
| <input type="checkbox"/> Bemerkungen | | | |

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

des Flächennutzungsplanes überein nicht überein (siehe Anl.Nr.)
der Jugendhilfeplanung überein nicht überein (siehe Anl.Nr.)

Mitzeichnung:

Name:	Paraphe:	Name:	Paraphe:
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Hennef (Sieg), den 17.11.2022

Mario Dahm
Bürgermeister

Anlagen

-Klimacheck

-Antrag der SPD-Fraktion vom 17.01.2022 (Prüfantrag: Klimagerechtes Bauen mittels planungsrechtlicher Vorgaben in Hennef)

-Photovoltaik in der kommunalen Bauleitplanung/Muster-Festsetzungen von Photovoltaik-Anlagen in Bebauungsplänen (Verf.: Dr. Fabio Longo in Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz Klimaschutz- und der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen)

-Antrag der SPD-Fraktion vom 07.02.2022 (Antrag: Regenwassermanagement in der Stadt Hennef)

Antrag der CDU-Fraktion, FDP-Fraktion und der Fraktion „Die Unabhängigen“ vom 28.02.2021 (Antrag: Nutzung von Regenwasser)

-Mitteilung M/2022/0707 der Stadtbetriebe Hennef (AÖR) – Bauausschuss 19.05.2022